

Niederschrift

über die 26. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Lichtenfels am 26. Mai 2020
im Ortsteil Goddelsheim

Anwesend: Stadtverordnetenvorsteher Bernd Göckel

Stadtverordnete:

CDU: Eckhard Schnatz
Friedrich Göge
Helmut Bangert
Klaus Debus
Gerd Buckert
Manfred Stracke

SPD: Friedrich Schüttler
Heide-Rose Barbe
Frank Krämer
Helmut Wolf

FDP: Friedhelm Emde
Mirco Grosche
Joscha Küstner
Frank Isken

WGL: Horst Wendt
Ulrich Drews
Friedrich Sauer

DIE GRÜNEN: Dorli Rauch
Sandra Rauch

GBL: Gerd Dewender

Es fehlten: Stadtverordnete Gunia und Mitze

Anwesend, aber nicht stimmberechtigt:

Bürgermeister	Henning Scheele
Stadträte	Gerwin Meinke
	Ingolf Ibing
	Karl Hendrik Oppermann
	Manfred Bergener
	Hans Hilmar Potente

Tagesordnung:

1. Mitteilungen und Anfragen des Bürgermeisters
2. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;
 - Verbands-Energie-Werk Gesellschaft für Erneuerbare Energien mbH Windkraftanlagen (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BimSchV Errichtung und Betrieb von 6 WKA im WKA-Vorranggebiet KB 85:
 - 4 WKA in der Gemeinde Vöhl, Gemarkung Herzhausen;
 - 2 WKA in der Stadt Lichtenfels, Gemarkung FürstenbergAufforderung zur Abgabe einer abschließenden fachlichen Stellungnahme der Stadt Lichtenfels
3. Bauleitplanung der Stadt Lichtenfels
hier: Stadtteil Neukirchen, Ergänzungssatzung „Untere Bergstraße“
 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB
 2. Beschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
4. Aussetzung Kindergartengebühren
5. Verlängerung Aussetzung Kindergartengebühren
6. Verschiedenes
7. Grundstücksangelegenheit

Der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet um 19:33 Uhr die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Zu 1) pp.

Zu 2) Bürgermeister Scheele gibt Erläuterungen. Er geht ausführlich auf die Stellungnahme der Stadt und mögliche Versagungsgründe ein. Die fachliche Stellungnahme soll um einen Verweis auf den Beschluss der städtischen Gremien vom 25.07.2017 erweitert werden. Dieser Beschluss hat sich mit der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans 2000 befasst und die dortigen Anregungen sind weiterhin gültig.

Stadtverordneter Göge berichtet über die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss, Stadtverordneter Schnatz über die Beratungen im Ausschuss für Agrar, Bauen, Energie und Umwelt.

pp.

Beschluss

Das Einvernehmen der Stadt Lichtenfels wird im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung von 2 Windkraftanlagen im WKA-Vorranggebiet KB 85, Gemarkung Fürstenberg, unter Vorbehalt eingehender Überprüfungen des Wasser- und Bodenschutzes aufgrund der Besorgnis von schädlichen Umwelteinwirkungen durch den möglichen Austritt von Betriebsstoffen, Wetterradar und Schattenwurfdauer, erteilt. Die ausführliche, fachliche Stel

lungnahme ist Bestandteil des Einvernehmens. Die Stellungnahmen der Ortsbeiräte Immighausen und Fürstenberg werden der abzugebenden Stellungnahme beigelegt.

- Zu 3) Bürgermeister Scheele gibt Erläuterungen.
Stadtverordneter Göge berichtet über die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss, Stadtverordneter Schnatz über die Beratungen im Ausschuss für Agrar, Bauen, Energie und Umwelt.

Beschluss

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Untere Bergstraße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Der anliegende Plan mit gekennzeichnetem Geltungsbereich wird Bestandteil des Beschlusses.

2. Beschluss gem. § 13 BauGB – Vereinfachtes Verfahren

- a) dass das Verfahren nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB durchgeführt wird (Vereinfachtes Verfahren). Von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist zu geben (Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB).

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit ist darauf hinzuweisen, dass die Ergänzungssatzung im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.

Bei der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4 a (6) BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

- b) dass der Magistrat bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung beauftragt wird, die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen und die öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Zu 4) Beschluss:

Auf Grund der Anordnungen zu den Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus ist in den Kindergärten lediglich eine Notbetreuung für Kinder anzubieten, wenn ein Elternteil den versorgungswichtigen Berufsgruppen angehört. Eltern, deren Kinder derzeit nicht in den Kindergärten im Stadtgebiet betreut werden dürfen, werden zunächst für den Monat April von der Zahlung des monatlichen Betreuungsentgeltes befreit. Bereits eingezogene Beträge werden erstattet.

Zu 5) Beschluss

Wegen der Ausweitung der Verordnungen zu Schließung der Kindertagesstätten wird auch für den Monat Mai auf die Erhebung des Betreuungsentgeltes verzichtet. Dies gilt für alle Eltern, die Beiträge zu zahlen haben. Das Kirchenkreisamt ist entsprechend zu informieren.

pp.

gez. Göckel
(Stadtverordnetenvorsteher)

gez. Behle
(Schriftführer)